

Gesellschaftsvertrag für die Kur und Freizeit GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Kur und Freizeit GmbH".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Soden-Salmünster.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Kur- und Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Soden-Salmünster durch den Betrieb von Freizeit- und gastronomischen Einrichtungen sowie die Förderung der örtlichen Wirtschaft.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht oder gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und an ihnen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,— DM (i. W.: fünfzigtausend Deutsche Mark).

2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Bad Soden-Salmünster (Eigenbetrieb "Kurbetrieb der Stadt Bad Soden-Salmünster") durch eine Bareinlage erbracht.

§4 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§5 Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sie führen die Geschäfte und vertreten die Gesellschaft einzeln.

2. Der/die Geschäftsführer/in wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

3. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführer/innen können durch den Gesellschafterbeschuß von dem Verbot nach § 181 BGB befreit werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer/innen vom Wettbewerbsverbot befreien.

§7 Gesellschafterversammlung

1. Innerhalb von 10 Monaten des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in der über den Jahresabschuß des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschaftereinberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen, und zwar schriftlich.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. In der Gesellschafterversammlung gewähren je 100,-- DM Geschäftsanteil eine Stimme.
5. Beschlüsse können bei Einverständnis aller Gesellschafter auch schriftlich gefaßt werden.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingend das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§8 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die Verwendung des Reingewinns oder den Ausgleich eines Verlustes,
- c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Wahl des Abschlußprüfers,
- e) Überwachung der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- g) Zustimmung zur Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte und -bedingungen,
- h) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- i) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 30.000,-- DM überschreitet,
- j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinigungen etc.,
- k) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten.

§9 Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluß (Bilanz- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben innerhalb von 10 Monaten über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
4. Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Stadt Bad Soden-Salmünster werden die Befugnisse nach den SS 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

§10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die am Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notar- und Gerichtskosten sowie die Gesellschaftssteuer bis zur Höhe von 5.000,- DM.

§12 Schlußbestimmungen

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafter möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.